



Liestal, 12. August 2024

012 2024 613

**Vorlage an den Landrat betreffend Ersatzwahl eines Präsidiums für das
Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht des Kantons
Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 21. Juni 2024 hat Beat Schmidlin dem Landrat seinen Rücktritt als Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft per 31. Dezember 2024 erklärt.

Die Stelle ist entsprechend neu zu besetzen. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV; SGS 100] und § 31 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG; SGS 170]). Wählbar als Präsidentin oder Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet sowie über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 33 GOG) verfügt.

Die Stelle wurde gemäss § 11 Absatz 1 Personalgesetz [SGS 150] im Amtsblatt ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist sind zwei Bewerbungen eingegangen. Beide Personen erfüllen die formellen Voraussetzungen in Bezug auf die Wählbarkeit (abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung, Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Ersatzwahl eines Präsidiums für das Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht Basel-Landschaft (100%) ab. 1. Januar 2025 für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber